

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017  
Aktualisierung am:

Version: 1P

Seite 1 von 9

### GPMM PRIMER

#### ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname: Areosol PRIMER

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

1.2.1. *Identifizierte Verwendung:* Klebstoff.

1.2.2. *Abgeratene Verwendung:* Keine.

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Name und Adresse: GPMM Sp. Z o.o. ul. Polna 9-11, 86-031 Osielsko

Tel. (+48) 503440251, 503440252

E-Mail-Adresse des/der Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt: [biuro@knelsen.eu](mailto:biuro@knelsen.eu)

**1.4. Notrufnummer**

Notruf: 998 oder 112 oder die nächste Gebietseinheit der Staatlichen Feuerwehr.

Toxikologische Information in Polen: 042/631 47 27 (von 7 bis 15 Uhr).

#### ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

**2.1. Einstufung des Gemisches**

Klassifikation gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP)

**Gefahr für die Gesundheit**

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition STOT einmalige Exposition, Kategorie 3, H336

**Gefährliche Eigenschaften**

Brennbarkeit, Kategorie 2, H222

Brennbarkeit, Kategorie 1, H229

**Umweltgefahr**

Gefahr für die Umwelt, Kategorie 4, H413

**2.2. Kennzeichnungselemente**



Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise:

H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

H229 - Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H413 - Kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein.

EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 2 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

P210 – Vor Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. – Rauchen verboten.

P211 – Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquellen sprühen.

P251 – Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

P281 – Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

P410+P412 – Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/ 122 °F aussetzen.

P501 – Inhalt/Behälter gemäß den lokalen Vorschriften zuführen.

Enthält: Aceton, Cyclohexan, Dimethylether, Isopentan.

#### 2.3. *Sonstige Gefahren*

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß dem Anhang XIII.

### ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2. *Mischung*

##### *Charakteristik der Mischung*

##### *Gefährliche Bestandteile*

Name des Stoffes	Konzentration [%]	Registernummer	CAS-Nummer	EG-Nummer	Klassifikation des Stoffes
Aceton	1 – 9	01-2119471330-49-XXXX	67-64-1	200-662-2	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319. STOT SE 3 H336, EUH066
Cyclohexan	1 – 5	01-2119463273-41-0016	110-82-7	203-806-2	Flam Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400. Aquatic Chronic 1 H410
Dimethylether	40 – 50	01-2119472128-37	115-10-6	204-065-8	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas – Liquefied gas; H280
Isopentan	10 – 20	01-2119475602-38	78-78-4	201-142-8	Flam. Liq. 1 H224; Asp. Tox. 1 H304; Aquatic Chronic 2 H411; STOT SE 3 H336

*Inhalt der Hinweise – siehe Punkt 16.*

### ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1. *Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen*

##### *Einatmen*

Aus dem Expositionsort bringen. Die Zufuhr frischer Luft gewährleisten. Ruhe sicherstellen. Einen Arzt rufen. Einen Bewusstlosen aus dem Expositionsort hinaustragen. In stabile Seitenlage bringen. Nasen- und Mundsekret absaugen. Wenn der Vergiftete atmet, Sauerstoff über eine Atemmaske geben. Wenn er nicht atmet, künstliche Mund-zu-Mund-Beatmung oder Taschenmaske verwenden.

##### *Hautkontakt*

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 3 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

Mit dem Produkt verunreinigte Arbeitskleidung entfernen. Die mit dem Produkt verunreinigte Stellen mit reichlich fließendem Wasser und Seife waschen. Im Falle der Reizungen den Arzt konsultieren.

#### **Augenkontakt**

Augen bei weit geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser ungefähr 15 Minuten lang spülen. Den Augenarzt konsultieren.

#### **Verschlucken**

Wenn die Person wach ist: 150 ml flüssiges Paraffin trinken. Kein Erbrechen auslösen. Keine Milch, kein Fett, keinen Alkohol geben. Die Zufuhr frischer Luft gewährleisten. Bei Atemnot Sauerstoff geben. Den Arzt konsultieren.

#### **4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen**

##### **Auswirkungen auf den Menschen:**

**Hautkontakt:** Reizt die Haut. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**Augenkontakt:** Hohe Dampfkonzentration oder Spritzer ins Auge können Augenschleimhautreizungen verursachen (Brennen, Erröten, Tränenfluss).

**Einatmen:** Beim Einatmen können die Dämpfe zu Reizungen der Schleimhaut des Atmungssystems, zu Kopfschmerzen, Ekel, Erbrechen und anderen unerwünschten Symptomen führen.

#### **4.3. Hinweise auf notwendige ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Verfahren: Symptomatische Behandlung (Entgiftung, Erhaltung der Vitalfunktionen).

### ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### **5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel:** Löschpulver, Kohlendioxid, alkoholbeständige Schäume, Wasserdampf.

**Ungeeignete Löschmittel:** Direkter Wasserstrahl (darf nicht mit kompakten Wasserstrahlen mit hohem Druck gelöscht werden).

#### **5.2. Besondere von der Mischung ausgehende Gefahren**

Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch, Kohlendioxid erzeugen.

#### **5.3. Anweisung für die Feuerwehr**

Es besteht Explosionsgefahr. Behälter/Tanks mit diffusem Wasserstrahl kühlen. Ein Eindringen des verschmutzten Löschwassers in die Kanalisation darf nicht zugelassen werden. Die feuergefährdete Zone nur mit geeigneter chemikalienbeständiger Schutzkleidung betreten. Ein unabhängiges Atemgerät anwenden.

### ABSCHNITT 6. VORGEHENSWEISE IM FALLE DER UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG IN DIE UMWELT

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Zündquellen entfernen – eine offene Flamme löschen, Rauchen und Verwendung der funkelnden Werkzeuge verboten, Behälter vor Erhitzung sichern (Explosionsgefahr). Einen direkten Kontakt mit dem freigesetzten Stoff vermeiden. Zugang der umstehenden Personen zum Störungsbereich begrenzen. Schutzausrüstung zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und Kleidung verwenden.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in Entwässerungssystem, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Boden/die Erde gelangen lassen. Zuständige Behörde informieren, falls das Produkt in Entwässerungssystem, Grund- oder Oberflächenwasser oder in Boden/Erde gelangt.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 4 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

#### 6.3. *Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung*

Bei größeren Mengen die Flüssigkeitssammelstellen eindämmen und sammeln. Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit mit einem bindenden Material aufnehmen (Sand, Kieselgur, Sägemehl, Universalbindemittel), in einem verschließbaren Behälter sammeln und zur Entsorgung übergeben. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Das verunreinigte Material nach Punkt 13 entfernen.

#### 6.4. *Verweis auf andere Abschnitte*

Gegebenenfalls wird der Bezug auf den Abschnitt 8 und 13 angegeben.

### ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1. *Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung*

Einatmen von Rauchgasen vermeiden. Während der Verwendung nicht essen, trinken, den Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Eine lokale Absaugung, die Dämpfe aus den Emissionsstellen entfernen wird, und allgemeine Raumbelüftung erforderlich. Lüftungsanlagen müssen den Bedingungen entsprechen, die aufgrund Brand- oder Explosionsgefahr festgelegt wurden. Von Zündquellen fernhalten. Vor Entladungen statischer Elektrizität sichern.

#### 7.2. *Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten*

Den Behälter, in dem das Produkt aufbewahrt wird, fest verschlossen halten. Vor Hitze schützen. Im Lager das Rauchverbot einhalten, offene Flammen und funkelnde Werkzeuge nicht verwenden. In gut gelüfteten Räumen aufbewahren. Lagerart: Lager für entzündbare Flüssigkeiten – feuerfestes Lager; mit Belüftung; mit Beleuchtungsanlage explosionsgeschützt; Fußboden mit elektrisch leitendem Material. Temperatur der Aufbewahrung von +5°C bis +25°C.

#### 7.3. *Spezifische Endanwendungen*

„Expositionsszenario“ ist nicht erforderlich.

### ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1. *Zu überwachende Parameter*

##### 8.1.1. *Grenzwerte der Exposition NDS (Rechtsgrundlage – Abschnitt 15)*

Spezifikation	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	NDSCH (mg/m <sup>3</sup> )	NDSP (mg/m <sup>3</sup> )
Aceton	600	1800	-
Cyclohexan	300	1000	-
Isopentan	3000	-	-

##### 8.1.2. *Informationen über aktuell vorgeschriebene Überwachungsverfahren:*

Gemäß den Vorschriften im Bereich der Luftreinheitsüberwachung und gemäß den Normen:

- PN-89/Z-01001/06. Schutz der Luftreinheit. Bezeichnungen, Definitionen und Einheiten. Terminologie in Bezug auf die Luftqualität am Arbeitsplatz.
- PN Z-04008-7:2002. Schutz der Luftreinheit. Probenahme. Regeln für die Luftprobenahme in der Arbeitsumgebung und die Interpretation der Ergebnisse.
- PN-EN-689:2002. Luft am Arbeitsplatz – Richtlinien für die Bewertung der Inhalationsexposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen im Vergleich zu Grenzwerten und Messstrategie.

Bemerkung:

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 5 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

Die empfohlenen vorläufige und regelmäßige Untersuchungen der Arbeitnehmer sollten gemäß der Verordnung des Ministers für Gesundheit und Sozialfürsorge vom 30. Mai 1996 über die ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer, die prophylaktische Gesundheitspflege und die vom Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen ärztlichen Gutachten (Gesetzblatt Nr. 69/1996, Pos. 332, mit späteren Änderungen) durchgeführt werden.

#### 8.2. *Begrenzung und Überwachung der Exposition*

Die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sollten die Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) erfüllen.

#### *Atemschutz*

Bei unzureichender Ventilation ein Beatmungsgerät mit Filter vom Typ A verwenden.

#### *Augenschutz*

Schutzbrillen empfohlen (nach EN 166).

#### *Hand- und Körperschutz*

Schutzhandschuhe aus undurchlässigem Material tragen, die gegen das Produkt beständig ist (z. B. Neoprenhandschuhe). Die Auswahl dieses Materials ist unter Berücksichtigung der Durchbruchzeiten, der Penetrationsraten und der Degradierungsgeschwindigkeit vorzunehmen. Man soll von dem Handschuhhersteller die Informationen über die exakte Durchbruchzeit ertragen und diese beachten. Schürze oder Schutzkleidung, Schutzschuhe tragen.

#### *Technische Schutzmittel*

Allgemeine Lüftung des Raumes.

#### *Allgemeine Anweisungen*

Allgemeine Vorschriften über den Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten. Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Einatmen der Dämpfe des Produktes vermeiden. Schutzkleidung tragen.

### ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1. *Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften*

Aussehen: Aerosol  
Farbe: transparent bis leicht strohfarben  
Geruch: charakteristisch  
Schmelz-/Gefrierpunkt: -94,7°C (Aceton); -160°C (Isopentan), ca. -141°C (Ether)  
Siedebeginn und Siedebereich, [°C]: 56°C (Aceton); 80,7°C (Cyklohexan); 28°C (Isopentan); -24,8°C (Ether)  
Flammpunkt [°C].....: -17°C (Aceton); -20°C (Cyklohexan); < -20°C (Isopentan)  
Obere Grenze der Entzündlichkeit, [% V/V]: 14,3 (Aceton); 8,3 (Cyklohexan); 8,0 (Isopentan)  
Untere Grenze der Entzündlichkeit, [% V/V]: 2,5 (Aceton); 1,2 (Cyklohexan); 1,3 (Isopentan)  
Löslichkeit in Wasser .....: löst sich nicht auf  
Selbstentzündungstemperatur.....: 465°C (Aceton); 260°C (Cyklohexan); 226°C (Ether)

#### 9.2. *Weitere Informationen*

Mindestzündungsenergie [mJ]: keine Daten

### ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. *Reaktivität:* Keine Daten verfügbar.

10.2. *Chemische Stabilität:* Thermische Zersetzung tritt unter normalen Betriebsbedingungen nicht auf.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 6 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Keine Daten verfügbar.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:** Von Zündquellen, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.
- 10.5. Unverträgliche Materialien:** starke Säuren, starke Basen.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:** treten nicht auf, wenn das Material ordnungsgemäß aufbewahrt und verwendet wird.

#### ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

##### 11.1. Information über toxikologische Auswirkungen

11.1.2. Mischungen.

###### Toxizität der Bauteile

CYKLOHEXAN	LD50: >5000 mg/kg (Ratte, oral), LC50 (4h): >32880 mg/dm <sup>3</sup> (Ratte, Inhalation), LD50: > 2000 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen, Haut).
ACETON	LD50 5800 mg/kg (Ratte, oral), LC50 76 mg/l/4h (Ratte, Inhalation), LD50 7400 mg/kg (Kaninchen, Meerschweinchen, Haut)
ISOPENTAN	LC50 1280 mg/l/4h (Ratte, Inhalation)
PENTAN	LD50 > 2000 mg/kg (Ratte, oral) LC50 364 mg/l/4h (Ratte, Inhalation)
BUTAN	LC50 658 mg/l (Ratte, Inhalation)
DIMETHYLETHER	LC50 30918 mg/m <sup>3</sup> /4h (Ratte, Inhalation)

###### Hautkontakt

Reizt und trocknet die Haut.

###### Augenkontakt

Hohe Dampfkonzentration oder Spritzen in die Augen können Augenschleimhautreizungen verursachen (Brennen, Erröten, Tränenfluss).

###### Einatmen

Beim Einatmen können die Dämpfe zu Reizungen der Schleimhaut des Atmungssystems, zu Kopfschmerzen, Ekel, Erbrechen und anderen unerwünschten Symptomen führen

#### ABSCHNITT 12. UMWELTSCHUTZINFORMATIONEN

##### 12.1. Toxizität

Gemäß den geltenden Vorschriften ist das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft. Das Produkt kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein.

###### Angaben der Ökotoxizität für Cyclohexan

Süßwasserfische: LC50 = 4,53 mg/dm<sup>3</sup>

Wirbellose Süßwassertiere: EC50/LC50 = 0,9 mg/dm<sup>3</sup>

Chronische Toxizität:

Wirbellose Süßwassertiere: EC50/LC50 = 4,425 mg/dm<sup>3</sup>

###### Angaben der Ökotoxizität für Aceton

Akute Toxizität für wirbellose Süßwassertiere: LC50 8800 mg/l/48h (Daphnia pulex)

Akute Toxizität für wirbellose Süßwassertiere: LC50 2100 mg/l/24h (Artemia salina)

Chronische Toxizität für Wirbellosen: NOEC 2212 mg/l/28 Tage (Daphnia magna)

Akute Toxizität für Süßwasseralggen: LOEC 530 mg/l/8 Tage (Microcystis aeruginosa)

Akute Toxizität für Salzwasseralggen: NOEC 430 mg/l/96h (Prorocentrum minimum)

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 7 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

Akute Toxizität für Süßwasserfische: LC50 5540 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss)

Akute Toxizität für Salzwasserfische: LC50 11000 mg/l/96h (Alburnus alburnus)

Terrestrische Umwelt: Toxizität für Regenwurm: LC50 100-1000 µ/cm2/48h

#### Angaben zur Ökotoxizität für Isopentan

EC50/48 h 2,3 mg/l (Daphnia magna)

LC50-96 h 3,1 mg/l (Onchorhynchus mykiss)

#### Angaben zur Ökotoxizität für Pentan

EC50/48 h 9,74 mg/l (Daphnia)

#### 12.2. *Persistenz und Abbaubarkeit*

Das Präparat ist in Wasser nicht löslich. Organische Lösungsmittel, die aus dem Präparat kommen, sind in Wasser in begrenzten Mengen löslich und sind für Wasserorganismen schädlich; können für Wasserorganismen langfristig schädlich sein.

#### 12.3. *Bioakkumulatives Potential*

Nicht festgelegt.

#### 12.4. *Mobilität im Boden*

Nicht festgelegt.

#### 12.5. *Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung*

Erfüllt die PBT- und vPvB-Kriterien nicht.

#### 12.6. *Andere schädliche Wirkungen*

Keine Daten verfügbar.

### ABSCHNITT 13. VORGEHENSWEISE MIT ABFÄLLEN

#### 13.1. *Verfahren der Abfallbehandlung*

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt vom 8.I.2013, Pos. 21) mit späteren Änderungen) einhalten.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt vom 6.VIII.2013, Pos. 888) einhalten.

Verordnung des Ministers für Umwelt vom 9. Dezember 2014 über das Abfallverzeichnis (Gesetzblatt vom 29.XII.2014, Pos. 1923).

Nicht durch den Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation einleiten. Anforderungen an die Entsorgung: Das Produkt mit einem saugfähigen Material bestreuen (z. B. Sägemehl, Sand, Kieselgur), sammeln. In einem chemischen Ofen verbrennen. Eine ordnungsgemäße Abfallklassifikation wird von dem Benutzer am Herkunftsort aufgrund der unterschiedlichen Verwendungszwecke vorgenommen.

Die verschmutzte Verpackung von Resten reinigen. Wenn möglich, wieder verwenden. Wenn unmöglich, die Verpackung genau trocknen lassen. Nach der Trocknung weit von Zündquellen lüften. Die Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen. Ungereinigte Verpackungen nicht durchlöchern, zerschneiden und schweißen. An eine autorisierte Firma zur Verwertung oder Entsorgung liefern.

### ABSCHNITT 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

#### 14.1. *Landtransport/Bahntransport/Seeschifftransport/Lufttransport/Binnenschiffahrttransport (ADR/RID/IMDG/ICAO/ADN)*

UN-Nummer:	1950
Korrekte UN-Transportbezeichnung:	AEROSOL
Gefahrgutklasse für den Transport:	2
Gefahrzettel:	2.1
Besondere Vorschriften:	190, 327, 344, 625

## SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 8 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### GPMM PRIMER

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender: keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 15. INFORMATIONEN IN BEZUG AUF RECHTLICHE REGULIERUNGEN**

##### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**

- 15.1.1. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Gesetzblatt 227, Pos. 1367)
- 15.1.2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- 15.1.3. Verordnung der EU-Kommission Nr. 453/2010 vom 10. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- 15.1.4. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Mischungen (Gesetzblatt vom 20.VIII.2015. Pos. 1203 – einheitlicher Text))
- 15.1.5. Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 10. August 2012 über Kriterien und Klassifizierungsmethode der chemischen Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt vom 12.II.21015 Pos. 208)
- 15.1.6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der EU Serie L Nr. 353 vom 31. Dezember 2008 mit späteren Änderungen)
- 15.1.7. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässige Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt von 2017. Pos. 1348) mit späteren Änderungen.
- 15.1.8. Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 zu den Prüfungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166 von 2011)
- 15.1.9. Verordnung der Kommission (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

##### **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Das Gemisch wurde der Beurteilung der chemischen Sicherheit nicht unterzogen.

#### **ABSCHNITT 16. ANDERE INFORMATIONEN**

Diese Angaben stützen sich auf den neuesten Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in Form, in der es verwendet wird. Die Angaben zu diesem Produkt wurden dargestellt, um nicht seine besondere Eigenschaften zu gewährleisten, sondern um Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Für den Fall, dass sich die Bedingungen der Verwendung des Produktes unter der Aufsicht des Herstellers nicht befinden, ist der Benutzer für sichere Verwendung des Produktes verantwortlich.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, allen Arbeitnehmern, die einen Kontakt mit dem Produkt haben, die Risiken und persönliche Schutzausrüstungen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden, mitzuteilen.



## **SICHERHEITSDATENBLATT**

Überarbeitet am: 16.11.2017

Seite 9 von 9

Aktualisierung am:

Version: 1P

### **GPMM PRIMER**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Sicherheitsdatenblätter, die von den Herstellern übergeben wurden, und/oder der Online-Datenbank und der geltenden Vorschriften betreffend gefährliche Stoffe und chemische Präparate bearbeitet.

Schulungen: die Personen, die am Handel eines gefährlichen Stoffes/einer gefährlichen Mischung beteiligt sind, sollten in Bezug auf Umgang, Sicherheit und Hygiene geschult werden.

Änderungen im Verhältnis zur früheren Version wurden *Kursivdruck* markiert.

#### ***Erklärung der Abkürzungen***

##### ***H-Sätze***

H222 – Extrem entzündbares Aerosol.

H229 – Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H413 – Kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein.

EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### ***P-Sätze***

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 – Vor Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. – Rauchen verboten.

P211 – Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquellen sprühen.

P251 – Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

P281 – Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

P410+P412 – Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/ 122 °F aussetzen.

P501 – Inhalt/Behälter gemäß den lokalen Vorschriften zuführen.